# Beschlussvorlage



Amt: 201	Datum: 20.08.2018	Az.: 969.21	Drucksache Nr.: 213/2018
Herzog			

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	10.09.2018	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	24.09.2018	beschließend	öffentlich	

### Beteiligungsvermerke

Amt			
Handzeichen			

#### Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

#### Betreff:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

- Verwaltungsgebührenordnung -

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs.

#### Anlage(n):

Anlage 1: Entwurf Verwaltungsgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlus	ssvorschlag 🗆 abwe	eichender Beschluss	(s. Anlage)	Datum	Handzeichen
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 213/2018 Seite - 2 -

#### Begründung:

#### I. Allgemeines

Kommunen können für verschiedene Leistungen, die sie im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben. Dabei ist zwischen den Aufgaben, die der Kommune zur Erfüllung nach Weisung auferlegt sind (sog. Pflichtaufgaben nach Weisung, wie z.B. die Tätigkeiten der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden) und dem Verwaltungshandeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben) zu unterscheiden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung stellen die bestehenden Gebührensatzungen der Stadt Lahr dar.

In der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) sind sämtliche öffentliche Leistungen mit Gebühren hinterlegt, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und nicht unter den Aufgabenbereich der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörde fallen. Da die Stadt Lahr Aufgaben der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden für die Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim wahrnimmt, sind die damit im Zusammenhang stehenden gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen und die jeweilige Höhe der Gebühren in einer separaten Satzung für das Gemeinschaftsgebiet festgesetzt worden (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde (Verwaltungsgebührensatzung)).

#### II. Neufassung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde jüngst mit Inkrafttreten zum 01.01.2018 neu gefasst. Der Neufassung lag eine umfassende Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses und eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren zugrunde.

Zwischenzeitlich hat die Praxis gezeigt, dass Anpassungsbedarf bei einem Gebührentatbestand aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG) besteht. Das LIFG räumt natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhandenen Informationen ein. Die damit entstehende umfassende Auskunftspflicht kann je nach Sachverhalt mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein, der durch den aktuellen Gebührenrahmen nicht abgedeckt ist.

Drucksache 213/2018 Seite - 3 -

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Gebührentatbestand mit der lfd. Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung wie folgt zu ändern:

#### Aktueller Gebührentatbestand:

6.	Auskünfte	
	Insbesondere aus Akten, Büchern und Einsichtnahme	
	in solche	5,00 bis 100,00 €
	Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	

## Vorgeschlagene Änderung:

6.	Auskünfte	
	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen	
	Informationen – auch im Sinne und nach Maßgabe des	
	Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)	5,00 bis 10.000,00 €
	Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	

Über die konkrete Höhe der Gebühr im Einzelfall bzw. in welcher Höhe der Gebührenrahmen ausgeschöpft wird, ist jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu entscheiden.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Dr. Wolfgang G. Müller Oberbürgermeister

Jürgen Trampert Stadtkämmerer